

Mitteilung des Senats vom 4. März 2003

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Vorhaben in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2003 und die Deputation für Arbeit und Gesundheit in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2003 zugestimmt.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die zeitgleiche Behandlung des Vorhabens im Parlament Niedersachsens und den für den 1. Juli 2003 beabsichtigten Beitritt der Tierhalterinnen und Tierhalter zur Tierseuchenkasse.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am ... von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Begründung zum Ratifikationsgesetz

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für die Aufnahme der bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter in die niedersächsische Tierseuchenkasse. Er bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter
im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Benutzung

(1) Die Halterinnen und Halter von Tieren im Sinne des § 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes und des § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz im Lande Bremen sind ab dem 1. Juli 2003 Pflichtbenutzerinnen und Pflichtbenutzer der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Als Beteiligung an den in der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bestehenden Rücklagen und zur Abgeltung des Verwaltungskostenanteils für die vorhandenen Einrichtungen leistet die Freie Hansestadt Bremen an die Niedersächsische Tierseuchenkasse eine einmalige Zahlung. Die Höhe der Beteiligung an den Rücklagen wird zum Beitrittsstichtag nach den vorhandenen Rücklagen je Tierart und der gemeldeten Tierzahlen in Niedersachsen und Bremen berechnet. Der Verwaltungskostenanteil beträgt 3.500 Euro.

Artikel 2

Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung, aus dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, aus den Satzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Stichtag für die Erhebung der Beiträge der bremischen Benutzerinnen und Benutzer zur Tierseuchenkasse ist der 1. Juli 2003. Die zuständige Behörde der Freien Hansestadt Bremen übermittelt die zur Beitragserhebung notwendigen Daten spätestens einen Monat vor dem Beitragserhebungsstichtag an die Niedersächsische Tierseuchenkasse. Die zukünftigen bremischen Benutzerinnen und Benutzer teilen der Tierseuchenkasse auf dem amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarten) Namen und Anschrift sowie die Art und Anzahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere mit. Die Mitteilung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem für die bremischen Benutzerinnen und Benutzer maßgeblichen Beitragserhebungsstichtag zu machen. Aufgrund dieser Angaben erfolgt die Berechnung der Beiträge. Die Beiträge werden erstmals fällig am 15. September 2003. Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Tiere gemeldet wurden, die Tierzahlen aufgrund des Vorjahres übernehmen. Die dazu erforderlichen Daten werden ihr von der zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellt. Ab dem Beitragsjahr 2004 wird die Beitragserhebung entsprechend den Vorgaben der Satzung zur Erhebung der Tierseuchenbeiträge vorgenommen.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erstattet der Niedersächsischen Tierseuchenkasse Entschädigungen und Beihilfen nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

(4) Änderungen von Landesgesetzen und Landesverordnungen, die Belange der Tierseuchenkasse unmittelbar betreffen, sind vor der Beschlussfassung mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens beider Länder zu besprechen (Benehmensherstellung). Bremische Landesgesetze und Landesverordnungen, die Belange der Tierseuchenkasse unmittelbar betreffen, sind den niedersächsischen

Landesgesetzen und Landesverordnungen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsgemäß berufenen Organe Bremens unverzüglich anzupassen.

Artikel 3

Organisation der Tierseuchenkasse

(1) Die Organisation der Niedersächsischen Tierseuchenkasse richtet sich nach den §§ 4 bis 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bremen ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmberechtigung zu entsenden.

Artikel 4

Aufsicht

(1) Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz. Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium. Soweit ein aufsichtsrelevanter Sachverhalt oder eine Satzung ausschließlich Belange einer oder mehrerer bremischer Benutzerinnen bzw. eines oder mehrerer bremischer Benutzer berühren, wird die Aufsicht einvernehmlich mit der zuständigen Behörde Bremens wahrgenommen. Die Satzungen der Tierseuchenkasse sind im Bremischen Amtsblatt bekanntzugeben.

(2) Für die Rechnungslegung der Tierseuchenkasse gilt § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz. Die Tierseuchenkasse leitet der zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen die Tätigkeitsberichte, den Jahresabschluss und die Berichte der Wirtschaftsprüfung über die Prüfung der Tierseuchenkasse zu.

Artikel 5

Verwaltungsvollstreckung

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Niedersächsischen Tierseuchenkasse richtet sich in der Freien Hansestadt Bremen nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Vollstreckung von Geldforderungen gilt das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (SaBrR 202-b-2). Vollstreckungsbehörde ist das Finanzamt Bremen-Mitte.

Artikel 6

Auskunftspflicht

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse kann von der für die Zahlung von Entschädigungen und Beihilfen in Tierseuchenangelegenheiten zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremens Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft und Art und Umfang der Beitragspflicht erforderlich sind.

Artikel 7

Kündigung des Staatsvertrags

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

(2) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung bezüglich der bestehenden Rücklagen nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 statt. Der auf die bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter entfallende Anteil an den Rücklagen ist an die Freie Hansestadt Bremen zu übertragen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Die Satzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind von dieser in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Hannover, den
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bartels

Bremen, den
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft und Häfen
Hattig

Begründung

I. Allgemeines

Die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren und Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können, ist im Tierseuchengesetz (TierSG) geregelt. Nach § 2 Abs. 3 TierSG sind die näheren Bestimmungen z. B. über das Verfahren, die Form und Zuständigkeiten der Tierseuchenbekämpfung von den Ländern zu regeln. Gemäß § 71 Abs. 1 TierSG haben die Länder zudem zu regeln, wer die Entschädigungen nach dem TierSG gewährt und wie sie aufzubringen sind. Dabei gibt das Gesetz in § 71 Abs. 1 vor, dass grundsätzlich das Land die Entschädigungen für Tierverluste zu leisten hat. Das Land hat allerdings die Möglichkeit, von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge zu erheben, um so nur die Hälfte der Entschädigungslast tragen zu müssen.

Das zurzeit gültige bremische Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes sieht vor, dass von den bremischen Tierhalterinnen und Tierhaltern zur Bestreitung der Entschädigungsleistungen für Tierverluste Umlagen erhoben werden.

Durch die BSE-Krise und die in 2001 in Großbritannien aufgetretene Maul- und Klauenseuche sind die Ausmaße der inzwischen mit einer Tierseuche zusammenhängenden Tierverluste und der damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen deutlich zu Tage getreten. Verwirklichte sich eine solche Gefahr in der Freien Hansestadt Bremen, so kämen auf die hiesigen Tierhalterinnen und Tierhalter Umlagen zu, die sich auf viele Betriebe existenzgefährdend auswirken könnten.

Zudem kommt vorbeugenden Maßnahmen gegen Tierseuchen zunehmend mehr Bedeutung zu, weil durch die Globalisierung des Tierhandels trotz EU-weiter Überwachungsmaßnahmen vermehrt die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen besteht. Auch setzt der internationale Handel mit Tieren und Erzeugnissen von Tieren teilweise voraus, dass eine amtliche Bescheinigung über die Freiheit von bestimmten Seuchen oder seuchenartigen Erkrankungen vorliegt. Entsprechend sind bundesgesetzlich bestimmte Sarnierungs- und Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, die zukünftig noch ausgeweitet werden dürften.

Die Kosten, die für solche vorbeugenden, teils freiwilligen, teils gesetzlich angeordneten Maßnahmen anfallen, sind von den bremischen Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen. In einigen Bundesländern werden diese Kosten anteilig vom Land getragen.

Zur Gleichbehandlung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Tierhalter und Tierhalterinnen sind auch für Bremen Regelungen anzustreben, die denen der anderen Länder entsprechen.

Eine solche Gleichstellung ist zu erreichen, wenn sich die bremischen Tierhalter und Tierhalterinnen der großen Solidargemeinschaft der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anschließen können. Hierzu hat eine Befragung stattgefunden, im Rahmen derer sich die bremischen Tierhalter und Tierhalterinnen mit Mehrheit für einen Beitritt zur Tierseuchenkasse Niedersachsens ausgesprochen haben. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse – eine Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich mit der Aufnahme der bremischen Landwirte als Pflichtmitglieder zum Stichtag 1. Juli 2003 einverstanden erklärt.

Der Beitritt der bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter bedarf einer staatsvertraglichen Grundlegung, weil die niedersächsische Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz der staatlichen Aufsicht unterliegt und die bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter in dieser Anstalt Pflichtnutzer werden sollen. In dem Staatsvertrag sind neben der Aufsicht und den Rechten und Pflichten der bremischen Nutzer vor allem die finanziellen Leistungen, die die Freie Hansestadt Bremen im Zusammenhang mit dem Beitritt zu erbringen hat, zu regeln.

Infolge des Staatsvertrags und der damit eröffneten Möglichkeit des Beitritts zur niedersächsischen Tierseuchenkasse können die bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter zukünftig anteilig Erstattungen für vorbeugende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in gleichem Umfang, wie sie im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz festgelegt sind, beanspruchen. Zudem droht ihnen im Tierseuchenfall nicht mehr die Gefahr einer existenzgefährdenden Umlage, da die Tierseuchenkasse auch den nach TierSG auf die Landwirte umzuschlagenden Anteil für Entschädigungsleistungen aus den von den Benutzern jährlich eingezahlten Beiträgen finanziert.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrags stellt fest, dass die bremischen Halterinnen und Halter von Tieren ab 1. Juli 2003 Pflichtbenutzerinnen und Pflichtbenutzer der Niedersächsischen Tierseuchenkasse werden. Zusammen mit einer Anpassung der Regeln des Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz sichert dies die Partizipation der bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter an den Leistungen der Tierseuchenkasse.

Artikel 1 Abs. 2 regelt die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Tierseuchenkasse anfallenden Kosten. Diese bestehen zum einen aus einem Anteil für den Einkauf in die Rücklagen der Tierseuchenkasse, zum anderen in einem Anteil zu den allgemeinen Verwaltungskosten, die durch den Beitritt anfallen. Während der Verwaltungskostenanteil der Höhe nach beziffert werden kann, richtet sich die Höhe der Umlage nach dem bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern zum Beitrittsstichtag vorhandenen Tierbestand und ist daher im Staatsvertrag noch nicht konkret bezifferbar. Die Freie Hansestadt Bremen ist aus dem Staatsvertrag zur Zahlung der anfallenden Kosten verpflichtet. Von dieser Verpflichtung wird das Land allerdings durch die Landwirtschaftskammer Bremen freigestellt werden. Infolge dieser Freistellung wird die Landwirtschaftskammer den zu leistenden Betrag aus ihren beitragsfinanzierten Mitteln direkt an die Tierseuchenkasse zahlen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 gibt in Abs. 1 die Rechtsgrundlagen für die Rechte und Pflichten der bremischen Benutzerinnen und Benutzer der Tierseuchenkasse wieder. Absatz 2 regelt den Stichtag für die Beitragserhebung und das Beitragserhebungsverfahren.

Artikel 2 Abs. 3 regelt, dass die Freie Hansestadt Bremen Entschädigungen und Beihilfen, zu deren Zahlung das Land bundesgesetzlich verpflichtet ist bzw. sich landesgesetzlich verpflichtet hat, an die niedersächsische Tierseuchenkasse zu zahlen hat.

Artikel 2 Abs. 4 greift das Verfahren bei erforderlichen Änderungen von Landesgesetzen und Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenkasse

auf. Sollte auf niedersächsischer Seite hierfür ein Bedarf gesehen werden, ist Bremen über die beabsichtigte Änderung zu informieren. Nach Möglichkeit ist über die geplante Änderung Einvernehmen herzustellen. Kommt es zu Änderungen niedersächsischer Regelungen, die in der Sache auch Bremer Tierhalterinnen und Tierhalter betreffen, soll Bremen zwecks Herstellung der gleichen gesetzlichen Voraussetzungen die bremischen Landesgesetze umgehend an die niedersächsischen Vorgaben anpassen. Der beitragsrelevante Tierbestand Bremens beträgt bei Rindern 0,4 %, bei Schweinen 0,02 %, bei Schafen 0,1 % und bei Geflügel 0 % des beitragsrelevanten niedersächsischen Tierbestands. Angesichts dieser Tatsache erscheint es angemessen, die nähere Ausgestaltung des Vorgehens der Tierseuchenkasse und der damit erforderlichen gesetzlichen Änderungen dem niedersächsischen Vertragspartner zu übertragen. Die Belange der bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter werden dadurch gewahrt, dass zunächst bezüglich der beabsichtigten Änderungen ein Konsens zwischen den Ländern anzustreben ist, letztendlich dem Niedersächsischen Vertragspartner aber die inhaltliche Entscheidungshoheit zusteht. Die vorzunehmenden Änderungen stehen dabei jeweils unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe Bremens.

Zu Artikel 3

Die Organisationsregelung der Tierseuchenkasse ergibt sich aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz. Wegen des Verhältnisses des bremischen zum niedersächsischen Tierbestand ist davon abgesehen worden, einen formal stimmberechtigten Vertreter Bremens in den Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu entsenden.

Zu Artikel 4

Die Aufsichtsregelung des Artikel 4 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Tierseuchenkasse nunmehr Benutzer zweier Bundesländer hat und somit auch Berichtspflichten gegenüber der zuständigen Behörde der Freien Hansestadt Bremen entstehen.

Zu Artikel 5

Um der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu ermöglichen, etwaige Beitragszahlungen bremischer Beitragspflichtiger vollstrecken zu können, bedarf es der in Artikel 5 getroffenen Regelung, die im Übrigen auch das zuständige Vollstreckungsorgan in Bremen bezeichnet.

Zu Artikel 6

Durch Artikel 6 ist klargestellt, dass die zuständige Behörde Bremens einem etwaigen Auskunftersuchen der Tierseuchenkasse nachkommt. Diese Regelung basiert auf dem Allgemeinen in § 4 VwVfG bzw. § 4 BremVwVfG geregelten Grundsatz der Amtshilfepflicht.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält die bei Staatsverträgen übliche Kündigungsklausel und eine daran anknüpfende Auseinandersetzungsregel.

Zu Artikel 8

Artikel 8 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.